

(2) Die Transportplanung für Kesselwagen wird durch eine Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) neu geregelt.

§ 27

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Transportraumverträge sind bis zum 30. April 1954 zu überprüfen und den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen. Hierüber ist ein entsprechender Zusatz in die Verträge aufzunehmen, der von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden muß.

(2) Versender, die bisher einen Transportraumvertrag nicht abgeschlossen haben, sind verpflichtet, gemäß § 18 ihre Verträge über die Gestellung von Transportraum mit den Dienststellen und Betrieben der Verkehrsträger bis spätestens zum 30. April 1954 abzuschließen.

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. September 1950 über das Verfahren für die monatliche Transportplanung (GBl. S. 1045) außer Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 30. April 1954 werden weiterhin aufgehoben:

- a) die für die Eisenbahn und Schifffahrt geltenden Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. August 1952 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 794) nebst Anordnung vom 29. April 1953 zur Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung (GBl. S. 660 Ber. 772),
- b) die Bekanntmachung vom 3. November 1952 der allgemeinen Bedingungen der Deutschen Reichsbahn für den Abschluß von Transportraumverträgen, nebst Mustervertrag und die Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der volkseigenen Schifffahrt (MinBl. S. 185) sowie Bekanntmachung vom 29. Dezember 1953 der Änderung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn (ZBl. 1954 S. 36),
- c) § 7 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491).

§ 29

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Eisenbahnwesen und das Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien.

Berlin, den 4. März 1954

Die Regierung der

Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission

Ulbricht

Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Leuschner

Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die monatliche Transport- planung und über den Abschluß von Transportraum- verträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt. — Transportplanungsverordnung —

Vom 4. März 1954

Auf Grund des § 29 der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 281) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Schwerindustrie, dem Ministerium für Maschinenbau, dem Ministerium für Aufbau, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Leichtindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung

§ 1

Zu den zentralen Gütern gehören die in der Anlage 1 genannten Gutarten.

§ 2

Bei der Feststellung des Transportbedarfs durch den Versender sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Güter, die ausschließlich vom werkeigenen Verkehr, vom gewerblichen Kraftverkehr und von sonstigen örtlichen Verkehrsmitteln transportiert werden sollen;
- b) Einzelstückgüter;
- c) Importgüter.

§ 3

(1) Der Transportbedarf für den Monatsplan ist durch den Versender für Eisenbahntransporte auf Vordruck E 1, für Schiffstransporte auf Vordruck S1 in vierfacher Ausfertigung anzumelden.

(2) Für den gebrochenen Verkehr ist der Transportbedarf auf beiden Vordrucken anzugeben und als zusammengehörig zu kennzeichnen.

(3) Zum gebrochenen Verkehr im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung gehören Transporte, bei denen zwischen dem Versand- und dem endgültigen Bestimmungsort ein einmaliger Güterumschlag von der Eisenbahn auf die Schifffahrt bzw. von der Schifffahrt auf die Eisenbahn erfolgt.

(4) Für den Versender besteht auch in den Fällen die Verpflichtung zur Anmeldung des Transportbedarfs, in denen Güter durch den Kraftverkehr oder sonstige örtliche Verkehrsmittel zur Versandgüterabfertigung bzw. DSU-Stelle transportiert werden.

(5) Bei der Anmeldung des Transportbedarfs für jede Gutart bei der Deutschen Reichsbahn sind Tonnen und Wagen, unterteilt nach Wagengattungen, bei der Schifffahrt Tonnen, unterteilt nach gedecktem oder offenem Kahnraum, anzugeben.

(6) Die Transportrichtung ist nach dem für den Empfangsort zuständigen Reichsbahnamt bzw. der DSU-Stelle anzugeben.